



## SPORTHALLENORDNUNG

Sporthalle Siegelsbach  
Größe: 15 m x 27 m  
Baujahr: 2021  
Bestuhlung: keine

Die Gemeinde Siegelsbach hat eine Sporthalle mit den Normmaßen 15 x 27 m erstellt. Die Sporthalle dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Siegelsbach insbesondere dem sportlichen Leben der Bürgerinnen und Bürger, Vereinen, Betriebssportgruppen und sonstigen Institutionen. Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ist das Bürgerzentrum vorgesehen.

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufsicht während der Übungsstunden verantwortlich. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die bei der Erlaubniserteilung festgelegten Übungszeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht verlängert oder geändert werden.
2. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Sportschuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Ebenso ist das Verwenden von Ballfetten verboten.
3. Die Einrichtung der Sporthalle und die Geräte müssen pfleglich behandelt werden. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Brauchbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte geschieht durch den Übungsleiter.
4. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume in ordnungsgemäßem Zustand sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.

Für in Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle auftretende Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit, insbesondere gegen geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien o. ä., und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung ist grundsätzlich allein der Nutzer verantwortlich.

Mit Ausnahme von evtl. Großveranstaltungen, Veranstaltungen der Gemeinde oder der Vereine im Rahmen des regulären Wettkampfbetriebs müssen alle Nutzungen um 22.00 Uhr beendet sein. Lärmbetrübungen, auch außerhalb des Gebäudes durch abfahrende Kraftfahrzeuge oder heimkehrende Besucher, sind zu vermeiden.

5. In der Halle dürfen nur solche Spiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
6. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Bauhof oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Urheber verantwortlich gemacht. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des Vereins zu beheben.
7. Die Gemeindeverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benutzung der Sporthalle sowie den gemeinde eigenen Turn- und Sportgeräte erfolgen könnten. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Dasselbe gilt für Garderobe und Wertgegenstände.
8. Der von der Gemeinde erstellte Clubraum sowie der Umkleide-trakt im Untergeschoss ist vom jeweiligen Mieter (SC Siegelsbach) selbst zu bewirtschaften. Sämtliche Nebenkosten sind vom Mietern zu tragen. Eine ordnungsgemäße Nutzung der Räume wird vorausgesetzt. Die genannten Räume werden Siegelsbacher Vereinen im gegenseitigen Einvernehmen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
9. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
10. Die Benutzung von Fortbewegungsmitteln wie Fahrrändern, Tretrollern etc. ist ebenfalls nicht gestattet. Fahrräder sind im Außenbereich, Tretroller etc. im Innenbereich an dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung der Umkleide- und Waschräume in der Sporthalle ist für den Spiel- und Übungsbetrieb gestattet. Diese Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verschmutzungen hat der Nutzer sofort zu beseitigen. Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten nach den Spielen bzw. nach dem Training mit den Fußballschuhen zu betreten bzw. diese in den Räumlichkeiten des Gebäudes zu säubern.
13. Für kulturelle, gesellschaftliche, private oder politische Veranstaltungen oder besondere Jubiläumsveranstaltungen steht im Regelfall das Bürgerzentrum zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sporthalle zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen hat die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle durch den Veranstalter zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung der regulären Übungsstunden ist dabei zu vermeiden. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle muss vermieden werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht, die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Eigentümer.
14. Eine Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art ist möglich. Die Zubereitung der Speisen soll in der Regel in der dafür vorgesehenen Küche im Clubraum im Einvernehmen mit dem dortigen Mieter (SC Siegelsbach) erfolgen. Eine Mitnahme oder Verzehr in den Sportbereich der Halle ist nicht gestattet.

15. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Schankerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig zu beschaffen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutz der Jugend bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche besonders zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
16. Für die Benutzung der Halle findet die Entgeltordnung des Bürgerzentrums analog Anwendung (Sporthalle wird behandelt wie der Großer Saal).  
  
Für Trainingsstunden und sonstigen sportliche Veranstaltungen im Rahmen des regulären Wettkampfbetriebs werden zur Förderung des Sports keine Gebühren erhoben.
17. Alle Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.
18. Die Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegelsbach, den 27.09.2021  
Der Bürgermeister gez. Haucap